

	und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) 1.1 Negativzeugnisse nach dem BauGB 2. Gebührenfrei sind a) Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10b EStG, 9, Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen) b) Bescheinigungen über Elternbeiträge für die Kinderbetreuung	5,00 € bis 50,00 € 10,00 €
7.	Bestattungsrecht 1. Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestG) 2. Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BestVO)	2,50 € bis 25,00 € 5,00 €
8	Fahrerlaubnis, Antrag auf	5,00 €
9.	Feiertagsrecht 1. Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2; 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) 2. Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11; 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) je Stunde	10,00 € bis 50,00 € 15,00 €, max. jedoch 50,00 €
10.	Fischereirecht Ausstellung und Verlängerung eines Fischereischeins: 1. Jugendfischereischein 2. Jahresfischereischein Fischereischein auf Lebenszeit	5,00 € 10,00 € 20,00 €
11.	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder 1. bei Sachen bis zu 500,00 € Wert 2. bei Sachen über 500,00 € Wert	2 % des Werts, mind jedoch 1,50 € 2 % v. 500,00 € und 1 % des Mehrwerts
12.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 € bis 500,00 €
13.	Gewerbean-/ab-/ummeldung	12,50 €
14.	Gewerbeauskunft	5,-- €
15.	Gewerberecht, sonstige Tatbestände nach (EU-Dienstleistungsrichtlinie) 1. Erlaubnis für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit 2. Erlaubnis für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit 3. Erlaubnis für Pfandleihgewerbe 4. Erlaubnis für Versteigerergewerbe 5. Erlaubnis für Reisegewerbe 6. Verhinderung der Gewerbeausübung oder von im Reisegewerbe verbotenen Tätigkeiten (Siehe Ziffer 19) 7. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister auf Antrag des Betroffenen 8. Erlaubnis zum Betrieb eines Volksfestes	200,00 € 200,00 € 100,00 € 100,00 € 100,00 € 60,00 bis 120,00 € 13,00 € Gebührenfrei
16.	Kirchenaustrittsverfahren je Person	35,-- €

<p>17. Melderecht</p> <p>1. Auskünfte aus dem Melderegister</p> <p>1.1. einfache Auskunft (§ 32, Abs. 1 Meldegesetz - MG) 5,00 € 1.2. erweiterte Auskunft (§ 32, Abs. 2 MG) 5,00 € 1.3. Gruppenauskunft (§ 32, Abs. 3, § 34, Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt. 1,50 € 1.4. Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird. 15,00 € bis 2.500 € 1.5. Ersatzlohnsteuerkarte 5,00 €</p> <p>2. Datenübermittlung</p> <p>2.1. Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG), jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt. 1,50 € 2.2. Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde. 10,00 € bis 2.500 €</p> <p>3. Bescheinigung der Meldebehörde/Aufenthaltsbescheinigungen</p> <p>Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung. 5,-- € Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.</p> <p>4. Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde 2,50 € - 500,00 €</p> <p>5. Gebührenfrei sind:</p> <p>5.1. die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung 5.2. die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG) 5.3. die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)</p> <p>6: Hinweis: Bußgeld bei Verstoß gegen die Meldepflichten Nach Aufforderung. 5,00 € je Monat 10,00 € je Monat. Maximal 500,00 €</p>		
<p>18.</p>	<p>Ordnungswidrigkeitsverfahren Bußgeldbescheid</p>	<p>5 v. H. des Bußgelds, mindestens 20,-- €</p>
<p>19.</p>	<p>Polizeirecht: Für Anordnungen im Rahmen des Polizeirechts (z. B. §§ 1, 3 PolG) werden erhoben</p> <p>1. Für Anordnungen/Verfügungen 60,-- € 2. Für Anordnungen mit Androhung des Verwaltungszwang 80,-- € 3. Für Anordnungen mit Androhung der sofortigen Vollziehung 120,--€</p>	

